Universität Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 41/2014

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO)

Vom 1. September 2014

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO)

vom 1. September 2014

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBI. S.99) hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Juli 2014 die nachfolgende Neufassung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studentin oder Student begründet die Mitgliedschaft in der Universität Konstanz (§ 60 Abs. 1 LHG). In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet ein gesondertes Zulassungsverfahren statt.
- (2) Die Zulassung und Einschreibung kann erfolgen für:
 - 1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 LHG) oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von grundständigen Teilstudiengängen (§ 30 Abs. 2 LHG);
 - 2. einen Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 LHG);
 - 3. einen weiterbildenden Studiengang (§ 31 Abs. 2 und 3 LHG);
 - 4. ein Promotionsstudium (§ 38 Abs. 2 bzw. 5 LHG);
 - 5. ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 38 Abs. 3 LHG oder die Durchführung einer Vorprüfung für die Promotion;
 - ein Eignungsfeststellungsverfahren für einen Masterstudiengang (§ 59 Abs. 1 LHG);
 - 7. ein Zeitstudium (§60 Abs. 1 Satz 5-LHG);
 - 8. ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG);
 - die Teilnahme an einem Deutschkurs der Universität zum Erwerb der für die Einschreibung im Fachstudium erforderlichen Deutschkenntnisse (§ 60 Abs. 1 Satz 6 LHG); diese berechtigt gleichzeitig zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.
- (3) Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (01.10. 31.03.) sowie in das sich anschließende Sommersemester (01.04. 30.09.). Die Zulassung und Einschreibung von Studienanfängerinnen und -anfängern erfolgt in der Regel nur zum Beginn eines Studienjahres (§ 29 Abs. 4 Satz 2 LHG), d.h. zum Wintersemester. Der Senat der Universität Konstanz kann für einzelne Studiengänge eine Zulassung auch zum Beginn des Sommersemesters beschließen. Die Zulassung und Einschreibung von Studierenden in höheren Fachsemestern erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 2 Bewerbung – Grundsätze

- (1) Zulassung und Einschreibung zum Studium an der Universität Konstanz setzen eine Bewerbung voraus. Die Antragstellung kann grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Art und Weise erfolgen. Form und Inhalt des Antrags sowie die Art und Weise der Übermittlung werden von der Universität für das jeweilige Bewerbungssemester festgelegt.
- (2) Es gelten folgende Bewerbungstermine:
 - a) für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studiengänge mit einem Eignungsfeststellungsverfahren der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester;
 - b) für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen der 15. September für das Wintersemester und der 15. März für das Sommersemester;
 - c) für Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester in allen Studiengängen der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester.

Für einzelne Studiengänge kann in der jeweiligen Zulassungssatzung ein anderer Bewerbungstermin festgesetzt werden. Alle diese Fristen sind Ausschlussfristen. Sie gelten auch für Anträge, mit denen in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird (§ 24 Vergabeverordnung Stiftung, § 3 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung). Für ein Promotionsstudium kann durch Satzung ein Bewerbungstermin festgesetzt werden; ansonsten ist hier die Bewerbung nicht an eine Frist gebunden.

- (3) In Studiengängen, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, gelten die Vorschriften des § 7 HVVO; Absatz 5 bleibt unberührt. Für diese Studiengänge legt die Universität für das jeweilige Bewerbungssemester fest, ob die Bewerbung elektronisch über die Online-Bewerbung der Universität oder über das Portal der Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt.
- (4) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die keine weiterbildenden Studiengänge sind, kann die Universität Losverfahren nach den Bestimmungen des § 23 HVVO durchführen. Für Studiengänge, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt oder diese mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, gelten die Vorschriften des § 7 HVVO. Ist das Losverfahren der Stiftung (Clearingverfahren) in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Universität ein Losverfahren nach Satz 1 durch.
- (5) In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die keine weiterbildenden Studiengänge sind, können Bewerberinnen und Bewerber einen Hauptantrag und bis zu zwei Hilfsanträge stellen. Das Stellen von Hilfsanträgen ist erst dann möglich, wenn der Hauptantrag ganz oder teilweise abgelehnt wurde. Die Universität kann für jedes Bewerbungssemester bestimmen, dass Hilfsanträge nur Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung beinhalten können. Abweichend davon können Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelor-Studiengang Life Science mit ihrem Hauptantrag gleichzeitig einen Hilfsantrag für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences stellen. Dieser Hilfsantrag wird im Vergabeverfahren als nachrangiger Hauptantrag behandelt.

- (6) Über die Zulassung und Einschreibung wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten. In zulassungsbeschränkten Studiengängen enthält der Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme des Studienplatzes; wird diese versäumt, so erlischt die Zulassung.
- (7) Zulassung und Immatrikulation gelten nur für den in diesem Bescheid bezeichneten Studiengang bzw. die Verbindung von Teilstudiengängen und für das dort genannte Fachsemester. Beim Wechsel des Studienganges oder Teilstudiengangs innerhalb der Universität ist eine erneute Zulassung erforderlich.
- (8) Die im Zusammenhang mit einer Bewerbung eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über; sie werden nicht zurückgegeben.

§ 3 Deutsche und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber

(1) Deutsche und die im Sinne des Zulassungsrechts gleichgestellten Personen richten ihre Bewerbung an die Universität Konstanz.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist nach § 2 Abs. 2 noch nicht vor, ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen. Dieses vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.
- 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber bzw. die Zeugnisinhaberin seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Zeugnisinhaber/innen, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, richten den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf; Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung fügen als Qualifikationsnachweis beglaubigte Kopien ihrer Aus- und Fortbildung bzw. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Eignungsprüfung bei.
- Nachweise über die für die Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren erforderlichen Leistungen, Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder absolvierten Tests;
- 4. Nachweise (amtlich beglaubigte Kopien) über abgeleistete Dienste (Wehroder Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Europäischer Freiwilligendienst, Entwicklungshilfe);
- 5. eine Erklärung über bisherige Studien;
- 6. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
- 7. eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung im gleichen oder, wenn eine Satzung der Universität dies vorsieht, in einem vergleichbaren Studiengang

- endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
- 8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist. Soweit zutreffend, ist eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, vorzulegen (§ 60 Abs.2 Nr. 4 LHG);
- eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will (§ 60 Abs. 1 LHG);
- 10. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester bzw. bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
- 11. für ein Promotionsstudium eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie, für den Fall eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Universität Konstanz, eine Bescheinigung über dessen Umfang;
- 12. für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Promotionsstudium eine Bescheinigung der Annahme;
- 13. für Studiengänge im Fach Sport der Nachweis über die sportliche Eignung und Motivation (§ 58 Abs. 5 LHG);
- 14. für grundständige Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Erste juristische Prüfung der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG. Dieser kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angebotenen Selbsttest zur Studienorientierung (wasstudiere-ich.de), an fachspezifischen Orientierungstests oder an gleichwertigen Testverfahren erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Einzel- und Gruppenberatungen durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung der Hochschulen oder durch andere qualifizierte Beratungsstellen, wenn sie Inhalte und Anforderungen eines Studiums, die mit dem Studium verbundenen Berufsmöglichkeiten sowie die persönlichen Voraussetzungen für ein Studium behandeln. Für einzelne Studiengänge können die beteiligten Fachbereiche die Teilnahme an einem bestimmten Orientierungsverfahren vorschreiben; dabei sind für begründete Fälle Ausnahmen zuzulassen. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.
- 15. für Lehramtsstudiengänge Nachweise über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß § 1 Abs. 3 GymPO I und über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG). Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann noch bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden.

- 16.der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gilt nur für Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. deren in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder und Familienangehörige). Für Befreiungen von diesem Nachweis gilt § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Bewerbungsantrag vorgesehen sein.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium gelten die Regelungen in § 10.

§ 4 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber beantragen die Zulassung und Immatrikulation bei der

Universität Konstanz Studentische Abteilung 78457 Konstanz.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - die amtlich beglaubigte Fotokopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses. Ist das Zeugnis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
 - 2. die weiteren in § 3 genannten Nachweise und Erklärungen;
 - 3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit tabellarischer Übersicht über die bisherige Ausbildung;
 - 4. Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH). Die jeweils erforderliche Niveaustufe ergibt sich dabei aus den im Anhang niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen.

Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- den "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) absolviert hat; die jeweils erforderliche Niveaustufe ergibt sich dabei aus den im Anhang niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen;
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat;
- den Teil "Deutsch" im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat;
- das "Kleine bzw. Große Sprachdiplom" des Goethe-Instituts besitzt;
- die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat;
- das "Deutsche Sprachdiplom (Stufe 2)" der Kultusministerkonferenz besitzt;
- im Rahmen eines Austauschprogramms immatrikuliert werden möchte.

Weitere Befreiungen richten sich nach den Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die von ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden nachzuweisenden Deutschkenntnisse richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz.

Darüber hinaus kann die Universität in Studiengängen, die ausschließlich oder überwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet werden, auf den Sprachnachweis verzichten.

- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium gelten die Regelungen in § 10.
- (4) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber für den Hochschulzugang entscheidet im Rahmen von Zulassungsverfahren die Universität Konstanz. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage von Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer getroffen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt; bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich.
- (5) Die Universität kann eine zentrale Stelle mit der gesamten oder teilweisen Durchführung des Verfahrens beauftragen. Ist dies der Fall, dann gelten für das Bewerbungsverfahren die Regeln und Grundsätze dieser zentralen Stelle.

§ 4a Auswahlverfahren

- (1) In Studiengängen, für die eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz festgelegt ist, findet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer ist als die der Studienplätze, ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung statt.
- (2) Bei der Auswahl nach Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz regelt die Universität die Einzelheiten des Verfahrens für jeden einzelnen Studiengang in ihren Zulassungssatzungen.
- (3) In dem Auswahlverfahren gilt für die Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (öffentliches Interesse mit Bindung an den Studienort): Zu dem hier zu berücksichtigenden Personenkreis gehören Bewerberinnen und Bewerber,
 - die einem A-, B- oder C/D-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören;
 - die einem A-, B- oder C/D-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört haben, ihre Leistungssportkarriere noch nicht abgeschlossen haben und dem Kader eines deutschen Erst-, Zweit- oder Drittbundesligisten in einer olympischen Sportart angehören;
 - die ein öffentliches Wahlamt innehaben, d.h. Mitglied eines Parlaments oder einer kommunalen Vertretung sind;

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund dieses Tatbestandes an den Studienort Konstanz gebunden sind.

§ 5 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Zulassung zum Studium.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für andere, nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, die die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, erhalten eine Aufforderung zur Immatrikulation.
- (3) In begründeten Fällen kann die Zulassung mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung, die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage verbunden werden.
- (4) Die Zulassung und die Immatrikulation werden versagt, wenn eine frühere Zulassung erloschen ist, weil im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt auch für Studiengänge mit jeweils im wesentlichem gleichem Inhalt, sofern sie in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb der in ihrem Zulassungsbescheid bzw. ihrer Aufforderung festgesetzten Frist und unter Erfüllung der dort gemachten Auflagen und Bedingungen die Immatrikulation (Einschreibung) beantragen. Der Antrag erfolgt durch die Bezahlung der im Zulassungsbescheid bzw. in der Aufforderung festgesetzten Abgaben und Entgelte.
- (6) Wird die Frist nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt oder werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung. In diesem Falle ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.
- (7) Die Immatrikulation wird durch die Eingabe der entsprechenden Daten in die EDV und die Erstellung eines Datenkontrollblatts (Leporello) mit dem Semesterausweis und den Immatrikulationsbescheinigungen vollzogen. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die zulassungsrechtlich nicht Deutschen gleichgestellt sind, sowie bei Staatenlosen erfolgt die Immatrikulation nach persönlichem Erscheinen und unter Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken.
- (8) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.
- (9) Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Bewerberinnen und Bewerber ein Datenkontrollblatt für das entsprechende Semester und einen Studierendenausweis.
- (10) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Hochschulprüfungen ist die Immatrikulation erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, an der Universität Konstanz immatrikuliert sein.

§ 6 Fortsetzung des Studiums

- (1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung ("Rückmeldung") gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Beitrags zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes bzw. durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die genannten Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Erklärung ist jeweils abzugeben:
 - vom 15.01. bis 15.02. zur Fortsetzung des Studiums im Sommersemester;
 - vom 15.07. bis 15.08. zur Fortsetzung des Studiums im Wintersemester.
- (3) Wird die Erklärung erst nach Ablauf dieser Fristen abgegeben, so erhebt die Universität eine Säumnisgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird durch eine Gebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.
- (4) Die Fortsetzung des Studiums wird insbesondere versagt und die Exmatrikulation nach § 8 durchgeführt, wenn
 - die Verpflichtung zur Krankenversicherung nicht erfüllt wurde;
 - die erforderlichen Zahlungen nicht geleistet wurden;
 - kein Prüfungsanspruch mehr besteht;
 - die Zulassung zum Studium durch Fristablauf geendet hat.
- (5) Als Bestätigung, dass sie das Studium fortsetzen können, erhalten die Studierenden das Datenkontrollblatt für das nächste Semester.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Studierende können von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 LHG), wenn sie
 - 1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
 - 2. als Fremdsprachen- oder Schulassistentinnen und -assistenten im Ausland tätig sein wollen;
 - 3. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
 - 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können bzw. an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen verhindert sind;
 - 5. einen Freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Jugendfreiwilligendienst ableisten;
 - 6. ihre Ehegatten/Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerte, die hilfsbedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, pflegen oder versorgen;
 - Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen wollen;

- 8. ein Kind unter fünf Jahren betreuen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
- 9. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
- 10. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Nr. 1 bis 3 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.

- (2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Studentischen Abteilung zu beantragen; dabei sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Antrag ist innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, kann bis zum Ablauf des Semesters (Ausschlussfrist) eine Nachfrist gewährt werden. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.
- (3) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; dies gilt nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 7. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.
- (4) Während des Urlaubssemesters können Studierende nicht an der Selbstverwaltung der Universität teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliothek und das Rechenzentrum. Weiter dürfen weder Lehrveranstaltungen besucht noch Prüfungsleistungen erbracht werden, die auf während des Urlaubssemesters stattfindende Lehrveranstaltungen bezogen sind. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

Nicht studienbegleitende Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen zu Lehrveranstaltungen vergangener Semester können auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden. Wollen beurlaubte Studierende nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung aufgrund der Beurlaubung nicht mehr an einer solchen Prüfung teilnehmen, müssen sie rechtzeitig vor der Prüfung einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen.

Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit.

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7.

- (5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig; Ausnahmen gelten für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 oder für unvorhergesehene Härtefälle.
- (6) Die Studentische Abteilung informiert den betroffenen Fachbereich umgehend über die Beurlaubung von Studierenden.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Ein Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit in schriftlicher Form bei der Studentischen Abteilung gestellt werden. Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Universitätseinrichtungen und der Nachweis über die Bezahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Sie kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
- (4) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag erhalten die Studierenden eine Bescheinigung. Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen erhalten die Studierenden einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Eine Bescheinigung wird in diesem Fall nur auf Antrag erteilt und nur dann, wenn die Studierenden alle Abgaben und Entgelte nach Abs. 2 gezahlt haben.

§ 9 Parallelstudium

- (1) Studierende der Universität Konstanz und anderer Hochschulen können in weitere Studiengänge eingeschrieben werden (§ 60 Abs. 1 LHG).
- (2) Für eine Einschreibung in einen zweiten oder dritten zulassungsbeschränkten Studiengang muss einer der in § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG genannten Gründe vorliegen. Dem Antrag auf Einschreibung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG erfüllt sind, entscheidet die für die Einschreibung zuständige Stelle.

§ 10 Zeitstudium

- (1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Universität Konstanz zu absolvieren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht an Auswahlund Eignungsfeststellungsverfahren teil
- (3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Bildung besitzen, auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG).
- (2) Der Antrag ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Studentischen Abteilung zu stellen.
- (3) Die Zulassung ("Erlaubnis für Gasthörerinnen und Gasthörer") wird jeweils für ein Semester erteilt.

- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu absolvieren. Studienleistungen, die jemand als Gasthörerin oder Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt.
- (5) Für die Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Gebühr werden durch die Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.

§ 12 Schülerinnen- und Schülerstudium

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an strukturierten Programmen zur Studienorientierung und Studienvorbereitung nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ("Kollegs") können nach besonderer Vereinbarung zwischen ihrer Einrichtung und der Universität eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studienund Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium nach § 1 Abs. 2 an der Universität anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 13 Meldepflichten

Die Studierenden haben der Studentischen Abteilung unverzüglich mitzuteilen:

- 1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit;
- 2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen beruflichen Tätigkeit, das bzw. die das Studium beeinträchtigt:
- 3. den Verlust des Studierendenausweises;
- 4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
- 5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 14 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er/sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 15 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz" in Kraft. Die Regelungen gelten erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 14. März 2006 (Amtl. Bekm. 15/2006), zuletzt geändert am 22. April 2014 (Amtl. Bekm. 17/2014), außer Kraft.

Konstanz, 1. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang 1

Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber : Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (DSH- bzw. TestDaF-Niveaustufe) für die Studiengänge der Universität Konstanz

(§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung)

Fachbereich (FB)	Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion			
FB Mathematik und Statistik	alle außer:	Stufe 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen
	BA Mathematisch Finanzökonomie	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
	Dual-Degree- Programm im MA Mathematik	Keine Deutschkenntnis- se erforderlich für Studierende von der JTU Shanghai	Keine Deutschkenntnis- se erforderlich für Studierende von der JTU Shanghai
FB Informatik und Informationswissenschaft	alle außer MA Information Engineering	Stufe 2 oder Stufe 1 + TOEFL 560 paper based	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen oder mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen + TOEFL 560 paper based
	MA Information Engineering	Keine Deutschkenntnis- se erforderlich	Keine Deutschkenntnis- se erforderlich
FB Physik	BA Physik	Stufe 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen
	MA Physik	Stufe 2 oder Stufe 1 + Englischkennt- nisse auf B2-Niveau (TOEFL 87 internet- based oder IELTS score 5.5 oder Cambridge First Certificate / Grade C)	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen oder mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen + Englischkenntnisse auf B2-Niveau (TOEFL 87 internet-based oder IELTS score 5.5 oder Cambridge First Certificate / Grade C)
	Master Gymnasi- ales Lehramt (Schwerpunkt Physik)	Stufe 2	Mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen

Fachbereich (FB)	Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion (Fortsetzung)			
FB Chemie	Alle	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
FB Biologie	BA Biological Sciences, Lehr- amt Biologie	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
	MA Biological Sciences	Stufe 1 + Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grade B 2) oder IELTS Band 6,0 oder TOEFL 70 internet based	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen + Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grade B 2) oder IELTS Band 6,0 oder TOEFL 70 internet based
FB Psychologie	alle	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
Geisteswissenschaftliche Sektion			
FB Philosophie	alle	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
FB Geschichte und Soziologie (mit Sport- und Erzie-	alle	Stufe 2	Mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen.
hungswissenschaft)	MA International Sport Studies	Keine Deutschkenntnisse erforderlich	Keine Deutschkenntnis- se erforderlich
FB Literaturwissen- schaft	alle	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen.
FB Sprachwissen- schaft	alle	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen.

Fachbereich (FB)	Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion			
FB Rechtswissen- schaft	alle	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen.
FB Wirtschafts- wissenschaften	MA Economics, MA Political Economy, MA Social Science Data Analysis	Keine Deutschkenntnisse erforderlich	Keine Deutschkenntnis- se erforderlich
	MA Mathemati- sche Finanz- ökonomie	Stufe 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen
	alle anderen	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
FB Politik- und Verwaltungswissen- schaft	MA European Master in Government	Keine Deutschkenntnisse erforderlich	Keine Deutschkenntnis- se erforderlich
	alle anderen	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen.

BA = Bachelor

MA = Master

TOEFL = Test of English as a Foreign Language

IELTS = International English Language Testing System

Anhang 2

Versagung der Zulassung und Immatrikulation für Studiengänge der Universität Konstanz bei Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. endgültigem Nichtbestehen in Studiengängen mit im wesentlichen gleichem Inhalt

(§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung)

Die Zulassung und Immatrikula- tion wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz	nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgen- dem Abschluss:
- die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Teilstudiengänge	
a) Hauptfächer	Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird
b) Nebenfächer	Magister-Nebenfach oder Staatsexamen-Beifach in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird
- die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge	Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird
- den Bachelor-Studiengang Biological Sciences	Bachelor in verwandtem Fach Staatsexamen im Fach Biologie
- den Master-Studiengang Biological Sciences	Master in verwandtem Fach Staatsexamen im Fach Biologie
- den Bachelor-Studiengang Chemie	Bachelor, Diplom oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung
- den Master-Studiengang Chemie	Master, Diplom oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung
- den Bachelor-Studiengang Life Science	Bachelor, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschuss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung
- den Bachelor-Studiengang Nanoscience	Bachelor, Staatexamen oder Diplom oder vergleichba- rer Abschluss im Fach Nanoscience oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung
- den Master-Studiengang Nanoscience	Master, Staatexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Nanoscience oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung
- den Master-Studiengang Life Science	Master, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschuss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung
- den Bachelor-Studiengang Mathematik	Master, Staatsexamen oder Diplom im Fach Mathematik

Die Zulassung und Immatrikula- tion wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz	nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgen- dem Abschluss:
- den Master-Studiengang Mathematik	Bachelor, Staatsexamen oder Diplom im Fach Mathematik
- die Bachelor-Studiengänge Information Engineering und Informatik	Bachelor, Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft Staatsexamen im Fach Informatik
- den Master-Studiengang Information Engineering	Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informations-wissenschaft Staatsexamen in Informatik
- den Master-Studiengang Physik	Diplom in Physik bzw. Master oder Diplom in einem Studiengang mit physikalischer Ausrichtung Staatsexamen Physik
- den Bachelor-Studiengang Physik	Diplom oder Staatsexamen im Fach Physik bzw. Ba- chelor oder Diplom in einem Studiengang mit physikali- scher Ausrichtung
- den Bachelor-Studiengang Psychologie	Diplom im Fach Psychologie
- den Master-Studiengang Psychologie	Bachelor oder Diplom im Fach Psychologie
- den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissen- schaft	Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft
- den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissen- schaft	Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft
- den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Bachelor oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen
- den Diplom-Studiengang Mathematische Finanzökonomie	Bachelor oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher und/oder mathematischer Ausrichtung
- den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie	Bachelor oder Diplom bzw. dem Diplom vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang mit wirtschaftswis- senschaftlicher und/oder mathematischer Ausrichtung

Die Zulassung und Immatrikula- tion wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz	nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgen- dem Abschluss:
- den Master-Studiengang Mathematische Finanzökonomie	Master in einem Studiengang mit wirtschafts- wissenschaftlicher oder mathematischer oder verwand- ter Ausrichtung
- den Master-Studiengang Economics	Bachelor, Master oder Diplom im Fach Volkswirt- schaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissen- schaftlichen Studiengängen
- den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik	Master oder Diplom im Fach Wirtschaftspädagogik oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen
- den Master-Studiengang Political Economy	Bachelor, Master oder Diplom im Fach Volkswirt- schaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissen- schaftlichen Studiengängen
	Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen in den Fächern Verwaltungswissenschaft oder Politikwissenschaft
- die Lehramts-Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen	
a) Hauptfächer (auch Erweiterungshauptfächer)	Bachelor, Master, Magister oder Diplom in dem Fach, für das die Zulassung oder Immatrikulation beantragt wird
b) Beifächer (auch Erweiterungsbeifächer)	Bachelor-Nebenfach, Master-Nebenfach, Magister- Nebenfach in dem Fach, für das die Zulassung oder Immatrikulation beantragt wird